



Herrn Bürgermeister
Wolfgang Panzer
Rathausplatz 7
82008 Unterhaching

März 2021

Antrag: Regelung zur Park-Erleichterung für Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen G und H

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Gemeinderat möge eine Regelung zur Park-Erleichterung für Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen G (erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit) und H (Hilflos) beschließen. Dieser Personenkreis ist durch die Neuregelung durch das Bundesteilhabegesetz und dem Wegfall des bayerischen Parkausweises benachteiligt. Nur die Kommune kann hier Abhilfe schaffen. Die Einführung eines Parkausweises könnte diesem Personenkreis die Mobilität in Unterhaching erleichtern.

Begründung:

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Definition einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) bundeseinheitlich im Sozialgesetzbuch IX erweitert. Die Definition von § 229 SGB IX umfasst seither im Wesentlichen auch den vom Parkausweis „nur BY“ erfassten Personenkreis.

Dieser Personenkreis kann nun den EU-Parkausweis erhalten. Es handelt sich dabei um eine Verbesserung für die Betroffenen, da sie jetzt auch in anderen Bundesländern und im Ausland auf Behindertenparkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol parken dürfen sowie die weiteren mit dem Merkzeichen „aG“ verbundenen Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können (z. B. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer).

Die Neuausgabe des Parkausweises „nur BY“, der auch weniger extrem mobilitätseingeschränkten Mitbürger*innen das Parken erleichterte, wurde deshalb 2019 eingestellt.

Erfüllt ein Antragsteller zwar nicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Parkausweises für Behinderte, so kann bei bestimmten Erkrankungen bzw. Behinderungen die Gewährung von Parkerleichterungen durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO mit Ausstellung eines Parkausweises (orange und blau) in Betracht kommen. Durch diese Ausnahmegenehmigung können ebenfalls Parkerleichterungen gewährt werden (z. B. Kostenloses Parken an einer Parkuhr), ein Recht auf die Benutzung der besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätzen ("Rollstuhlsymbol") besteht damit jedoch nicht. **(Dies könnte z.B. Menschen helfen, die zur Chemotherapie ins Krankenhaus müssen.)**

Die Antwort des Landkreises auf einen Antrag im Kreistag lautete: Parkausweise für Menschen mit Behinderung werden ausschließlich durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde, d.h. die jeweilige Wohnsitzgemeinde des Behinderten, ausgestellt. Grundlage für eine Aus-

Evi Karbaumer, Claudia Köhler, Johanna Zapf, Armin Konetschny, Beate Gsänger, Stefan König, Max Heiland

stellung ist das vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Versorgungsamt – festgesetzte Markenzeichen. Dadurch ergibt sich die Zuständigkeit der Gemeinde Unterhaching. **Es wäre also eine Maßnahme ohne großen bürokratischen Aufwand für die Verwaltung, die mit der Ausstellung der Parkausweise ab sofort Betroffenen mit Einschränkungen eine große Erleichterung im Alltag bieten würde.**

Wir bitten um Umsetzung des Antrags ab sofort.

Ansprechpartnerinnen der Fraktion: Claudia Köhler und Evi Karbaumer, claudia.koehler@gruene-unterhaching.de, evi.karbaumer@gruene-unterhaching.de